

legen. Abweichungen von diesem Sortenprogramm, die aus technischen Gründen notwendig werden, bedürfen der besonderen Genehmigung der Staatlichen Plankommission unter Befürwortung der für die Produktion bzw. den Import verantwortlichen Ministerien.

XII.

Der Minister für Hüttenwesen und Erzbergbau, der Minister für Schwermaschinenbau, der Minister für Allgemeinen Maschinenbau und der Minister für Transportmittel- und Landmaschinenbau haben bis zum 30. April 1953 ein neues Normenblatt für Rohlinge von Guß- und Schmiedestücken der Staatlichen Plankommission zur Bestätigung vorzulegen und nach Bestätigung zu veranlassen, daß die Bezahlung gelieferter Guß- und Schmiedestücke nicht mehr nach der willkürlich gelieferten Tonnage erfolgt, sondern nach der gemäß Normenblatt bestellten und berechneten Tonnage; wird diese überschrritten, so hat das Lieferwerk auch die zusätzlichen Bearbeitungskosten zu tragen.

Bei Anlieferung von Materialien, deren schlechte Qualität bei den Eingangskontrollen der Empfängerbetriebe bzw. bei der Bearbeitung festgestellt wird, ist nicht nur das Material, sondern sind auch die daraus entstehenden Kosten durch den Lieferbetrieb zu ersetzen.

Von den genannten Ministern sind bis zum 30. April 1953 gemeinsam Richtlinien hierzu im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission herauszugeben.

XIII.

Der Leiter des Amtes für Material- und Warenprüfung hat bis zum 15. März 1953 dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission ein Arbeitsprogramm für 1953 zu folgenden Punkten vorzulegen:

- a) Überprüfung der Qualität von Grundstoffen, insbesondere Metallen,
- b) Überprüfung der Stahlqualitäten im Zusammenhang mit der Kennzeichnungspflicht,
- c) Überprüfung der Fertigung entsprechend den Verwendungsverboten, Materialeinsatzlisten und Qualitätsvorschriften.

XIV.

Der Minister für Hüttenwesen und Erzbergbau wird beauftragt, für sofortige Herausgabe eines Stahlmarkenverzeichnisses Sorge zu tragen und bis zum 1. Oktober 1953 ein Markenverzeichnis für hochlegierte Stähle herauszugeben. Stahlkennfarben und Stahlkennzahlen (TGL 27 : 2) sind mit dem Stahlmarkenverzeichnis und dem Schrottsortenverzeichnis abzustimmen.

XV.

Die Kontrolle der Durchführung dieses Beschlusses wird dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission übertragen.

Er erstattet hierzu laufend in jedem Quartal Bericht, erstmalig bis zum 31. Mai 1953.

XVI.

Dieser Beschluß tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Preisverordnung Nr. 278.**— Verordnung über die „Erläuterungen zur Preisbildung in der grafischen Industrie“ —****Vom 19. Februar 1953**

§ 1

Die „Erläuterungen zur Preisbildung für die grafische Industrie“ vom 1. Februar 1953, die im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Sonderdruck Nr. 2 von 1953, veröffentlicht sind, bilden eine Ergänzung der Bestimmungen über die für diese Betriebe zulässigen Preise.

§ 2

Die im § 1 bezeichneten „Erläuterungen“ können vom VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, ab Mitte März bezogen werden.

§ 3

Das Ministerium der Finanzen kann weitere Anweisungen für eine einheitliche Preisbildung in der grafischen Industrie erlassen.

§ 4

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1953

Ministerium der FinanzenI. V.: R u m p f
Staatssekretär**Preisverordnung Nr. 288.****— Verordnung über die Vermehrer-(Erzeuger-), Handels- und Verbraucherpreise für Steckzwiebeln —****Vom 19. Februar 1953**

§ 1

(1) Steckzwiebeln dürfen durch den Vermehrer (Erzeuger) nur nach der in der Anlage 1 verzeichneten Sorteneinteilung und Größen-Sortierung in den Handel gebracht und vom Handel abgegeben werden.

(2) Die in dieser Preisverordnung genannten Preise sind Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen. Sie gelten für gesundes, trockenes, sauberes und verlesenes Pflanzgut.

§ 2

Die Vermehrer-(Erzeuger-)preise (Spalte 1 der Anlage 2) verstehen sich ab Hof des Vermehrs (Erzeugers).

§ 3

(1) Mit dem Großhandelsaufschlag (Spalte 2 der Anlage 2) sind alle Kosten der Warenbewegung und Warenverteilung ab Hof des Vermehrs (Erzeugers) bis zum Lager des Kleinhandels abgegolten, insbesondere auch die Frachten, die Kosten der Überlagernahme, Lagergeld, Schwund, Zinsen, Umsatzsteuer, Verlade- bzw. Versandkosten.

(2) Der Großhandelsaufschlag enthält einen Pauschalbetrag von 4,— DM je 100 kg für Deckung der Transportkosten bis zum Lager des Kleinhandels.